

Die Gemeindebildung 1808/18 am Beispiel Moosachs

Von Volker D. Laturell und Georg Mooseder

Wesentlicher Bestandteil der staatlichen Neuordnung, vor allem veranlaßt durch die vielfältigen territorialen Neuerwerbungen Bayerns, in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts war die Gebietsneueinteilung auf den verschiedenen Verwaltungsebenen. Mit Verordnung vom 21. Juni 1808 wurden so die bisherigen sieben Provinzen Bayerns in 15 Kreise eingeteilt und nach französischem Vorbild, nach dem damals so viel ausgerichtet wurde, nach Flüssen benannt. Das Landgericht Dachau gehörte dabei zum Isarkreis. Aus den bisherigen Landesdirektionen wurden Generalkommissariate. Mit Dekret vom 23. September 1817 wurde die Zahl der Kreise auf neun reduziert. Nach dem Sturz Montgelas' verblieben gemäß der Verordnung vom 20. Februar 1818 acht Kreise. Sie bilden die Vorläufer der heutigen (Regierungs-)Bezirke. Im Bereich dieser sogenannten Mittelbehörden erfolgte eine konsequente Trennung von Justiz und Verwaltung. Für die sogenannten Unterbehörden, die Landgerichte, wurde diese Scheidung damals vor allem aus finanziellen Gründen noch als undurchführbar angesehen (sie kam erst mit dem Gesetz vom 10. November 1861). Trotzdem wurde auch hier eine Gebietsneueinteilung vorgenommen. Als dabei am 5. September 1803 (aufgrund der Verordnung vom 24. März 1802) das Landgericht und das Rentamt München gegründet wurden, endete für eine ganze Anzahl Dörfer westlich und nördlich von München die über ein halbes Jahrtausend währende Zugehörigkeit zum Landgericht Dachau. So gehörten fortan auf dem Gfild die Orte Feldmoching, Oberschleißheim, Garching, Moosach, Milbertshofen, Schwabing und

Freimann zum Amt Neuhausen im Landgericht München. Zum ersten Landrichter des Landgerichts München wurde der bisherige Klosterrichter von Andechs, Johann Nepomuk Oeggel, ernannt; der Dachauer Landrichter Johann Theodor Lippert wurde am 14. November 1803 als Rentbeamter des neu errichteten Rentamts Rain am Lech an dessen Sitz Niederschönenfeld versetzt. Für die Dörfer änderte sich wesentlich mehr als nur die administrative Zugehörigkeit. Nach sechs Jahrhunderten Zugehörigkeit zum Landgericht Dachau, das im bäuerlichen Münchner Norden und Westen weit mehr Einfluß auf fast alle Lebensbereiche hatte, als die höfisch und bürgerlich geprägte (kur)fürstliche Haupt- und Residenzstadt München, waren »dachauerisch« der Dialekt, die Tracht, das Brauchtum, die Volksmusik und der Volkstanz. Damit geht durch das heutige München eine unsichtbare Grenze: Trug der Bauer in Moosach, Aubing, Schwabing oder Sendling die Dachauer oder richtiger die Ampertracht,¹ so kleidete sich der Bauer im Süden am Alpenländischen orientiert. Ja selbst an den Bauernhäusern läßt sich diese Grenze ablesen: Die Bauernhöfe im Norden und Westen von München waren typische westbayerische Dreiseithöfe in der Variante des Ampergebiets, der Bauernhof im Süden war alpenländisch,² wie man in Forstenried an einem letztverbliebenen Beispiel, einem südbairisch-tirolischen Einfirsthof, noch sehen kann. In dem nun folgenden 19. Jahrhundert begannen sich die Verhältnisse auf allen Gebieten zu ändern. Neue Siedlungen mit bunt gemischter Bevölkerungsstruktur entstanden, z. B. Milbertshofen und die

Kolonien Ludwigsfeld, Karlsfeld und Augustenfeld. Dort kannte man keine einheitliche Tracht mehr und es wurden fremde Mundarten gesprochen. Ähnliches gilt für die Neusiedler in den alten Dörfern. Durch den Einfluß des nahen, seinerseits rasch wachsenden Münchens ging man noch dazu hier früher als auf dem Land von der Tracht ab und nahm mehr und mehr städtisch-bürgerliche Kleidung an. In der Zeit der Aufklärung verschwand außerdem gar manches alte Brauchtum.

Die bisherige »Dorfmain«

Auf der Kommunalebene setzten die Reformen mit dem Reskript vom 18. Dezember 1802 ein, wobei man sich auf die mangelnde Effektivität und auf die Mißstände bei den vorhandenen, zum Teil noch in das Mittelalter zurückgehenden Institutionen berief. Tatsächlich bestand auch hier die Notwendigkeit, für das gesamte bayerische Staatsgebiet aus einer Fülle von Gemeinde-, Stadt- und Marktverfassungen eine einheitliche Ordnung zu finden, wobei als Vorbild auch diesmal wieder die hierarchisch und zentralistisch strukturierte französische Gemeindeverfassung figurierte. Die Gemeinden in Bayern sollten deshalb unter die Oberaufsicht der Staatsregierung gestellt werden, da nach Montgelas' Auffassung der Gemeindegewalt dem Staatszweck bzw. das Gemeinwohl dem Staatswohl zu entsprechen hatte. Mit anderen Worten: Die alte Selbstverwaltung der Dorfmain sollte verschwinden, das Vermögen der Gmain voll auf den Staat übergehen. Wie vollständig hier der Bruch in der Tradition war, zeigt sich allein schon darin, daß die alten Dorfmainen unter den »bisher schon bestandenen Abteilungen« im »Organischen Edikt über die Bildung der Gemeinden« vom 28. Juli 1808 (sog. I. Gemeindeedikt) überhaupt nicht genannt wurden.⁵ Man war der Ansicht, daß Landgemeinden überhaupt noch nicht bestünden, vielmehr erst neu geschaffen werden müßten.⁴ Am 24. September 1808 folgte noch ein weiteres Edikt über das Gemeinwesen.

In der Tat war die altbairische Dorfmain in erster Linie eine »ökonomische« Gemeinde, d. h. die gemeindliche Selbstverwaltung hatte sich fast ausschließlich auf die »Gmain« erstreckt, worunter man die von allen Bauern eines Dorfes gemeinsam benutzten Grundstücke (Weide und Wald), allgemein »Allmende« genannt, verstand.

Erst in zweiter Linie bedeutete »Gmain« die Versammlung der Dorfgenossen und endlich verstand man darunter auch die gesamte Bauernschaft oder »Nachbarschaft«, die an den Gemeinschaftsgründen teilhatte. Hoheitsrechtliche Funktionen übte die Dorfmain nicht aus, denn sie stellte in der kurbayerischen Gerichts- und Verwaltungsorganisation keine unterste Verwaltungseinheit dar.⁵ Unterste Einheiten für militärische, Scharwerks- und Steuerzwecke waren in Altbaiern die um die Mitte des 15. Jahrhunderts ins Leben gerufenen Haupt- oder Obmannschaften. Dem Haupt- bzw. Obmann standen die von der Bauernschaft und den Söldnern gewählten, die sogenannten Vierer (Führer) oder Obleute zur Seite. Nach der Landsordnung von 1516 hatten Hauptleute und Vierer die staatlichen Organe in der Ausfindigmachung und Verhaftung schädlicher Leute und Verbrecher zu unterstützen. Die Vierer mußten dem Pfleger geloben, gute Ordnung zu halten, auch

»des gemeinen Dorfs« Nutzen und Frommen zu mehren. Sie hatten eine gewisse agrarische Gerichtsbarkeit, waren für die Bebauung der Ortsflur verantwortlich, und die »Nachbarn« (Gmainangehörigen) mußten ihren Befehlen zur Herstellung oder Ausbesserung von Wegen und Stegen Folge leisten.⁶

Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts, als der sogenannte übertragene Wirkungskreis an Bedeutung gewann, wuchsen der Dorfmain staatliche Aufgaben zu, so z. B. im Bereich des Schul- und Armenwesens. Nach dem Mandat vom 29. Juli 1779 sollte schließlich in jeder Gmain sogar je ein Dorfrichter mit zwei Beisitzern dem Landesherrn verpflichtet werden, um die Landgerichts-Untertanen der entwürdigenden Behandlung durch die Schergen zu entheben. Aber die Bauern wollten sich nicht gegenseitig selbst verklagen, weshalb dann gemäß Mandat vom 17. November 1783 die Dorfobleute »wieder abgedankt« und die Schergen von neuem eingeführt wurden. Nach dem Mandat von 1784 sollten künftig lediglich zwei Obleute in jedem Dorf für Ordnung sorgen, und den Schergen Vergehen gegen die Landesordnungen anzeigen.⁷ Die kleineren alltäglichen Zwistigkeiten wurden sowieso im Dorf ausgetragen. So hatte sich das »Von Hofstettensche Hofmarkgericht Mosach« am 26. Juni 1798 mit folgender »Clag« zu befassen:⁸ »Balthasar Schuster, Huter zu Moßach, und ehemaliger Führer der Dorfs-Gemeinde alda klagt gegen Josef Hutter, Schmidgögl, daselbst nun willen sich dieser im Hereingehen von Moßach nacher München verlauten lassen habe, daß er Schußer als Gemeinds-Führer die dortige Gemeinde um 100 fl Betrogen haben solle, . . .« Dazu erging der Bescheid: »In der vorliegenden Klagsache wird man dem Kläger in Vorschlag bringende Gezeugen ordentlich vernehmen und dann weiter sprechen wie Rechtens ist.« Leider ist uns in den Akten wieder einmal nicht überliefert, wie die Sache ausgegangen ist.

Die Bildung der Steuerdistrikte

Nach dem Gemeindeedikt von 1808 sollte die Bildung der Gemeinden mit der Schaffung von sogenannten Steuerdistrikten Hand in Hand gehen, weil im Fall der Übereinstimmung von Gemeinden und Steuerdistrikten die künftigen Gemeindeumlagen durch einen bloßen Zuschlag zur allgemeinen Steuerquote erhoben werden könnten.⁹ Vom Landgericht München wurden so 1808 im Bereich des Amtes Neuhausen u. a. die folgenden Steuerdistrikte gebildet: Allach, Aubing (mit Gröbenzell, Lochhausen, Langwied und Freiham), Feldmoching, Freimann (mit Milbertshofen, Lappen und Fröttmaning), Nymphenburg (»dazu Nymphenburg, Moosach, Neuhausen, Nederling, Gern, Hartmannshofen, Hirschgarten, Neuhauser Haide, Sendlinger Haide«¹⁰), Pasing (mit Laim), Schwabing, Untermenzing (mit Obermenzing und Pipping) und Untersendling (mit Mittersendling, Obersendling und Thalkirchen). Das waren zum Teil also Riesengebiete, vor allem der Steuerdistrikt Nymphenburg. Da das tatsächlich auch nicht gut gehen konnte, wurde aus Moosach mit Ludwigsfeld (bisher Steuerdistrikt Oberschleißheim), Hartmannshofen und Nederling 1810 ein eigener Steuerdistrikt. Was hier also ohne große Schwierigkeiten durchgeführt werden konnte, gestaltete sich im übrigen Land teilweise äußerst

kompliziert. Einzelne Bestimmungen des Gemeindegelds, wie die Zusammenlegung des Gmainvermögens der in einem Steuerdistrikt zusammengeschlossenen alten bäuerlichen Wirtschaftsgemeinden, erwiesen sich mancherorts als undurchführbar. Mit Entschließung vom 11. April 1809 wurde das Gemeindegeld vom 28. Juli 1808 auf unbestimmte Zeit verschoben. 1813 ließ man dieses Edikt schließlich ganz fallen.

Die Bildung der Steuerdistrikte war ein Teil der grundlegenden Reorganisation des staatlichen Finanz- und Steuerwesens in Bayern, durch die die auch hier noch aus dem Mittelalter stammenden Formen des Staatshaushalts beseitigt werden sollten. Eingeleitet wurden diese Bestrebungen durch die Verordnung vom 8. Juni 1807 über die Gleichheit der Abgaben, die Steuerrektifikation und die Aufhebung der besonderen landschaftlichen Steuerkassen.¹¹ Zur Ermittlung eines gerechten Steuerfußes wurde die Steuerrektifikations-(Steuervermessungs-)Kommission eingerichtet, die 1811 in Steuerkataster-Kommission umbenannt wurde. Man war inzwischen längst zu der Erkenntnis gelangt, daß eine gerechte und gleichmäßige Besteuerung des Grund und Bodens, die die Haupteinnahmequelle des Staates darstellte, nur auf der Grundlage einer genauen Vermessung des Landes möglich war. Die bisherige Besteuerung des Grundbesitzes erfolgte immer noch nach dem seit 1445 nicht wesentlich geänderten Hoffuß. Er war vor allem maßgebend für die Landsteuer, eine allgemeine Vermögenssteuer, die seit 1594 nach einem Kataster berechnet wurde. Eine solch unflexible Einteilung konnte als Steuergrundlage nur solange aufrechterhalten bleiben, als die selben Grundstücke bei einem Anwesen blieben. Die Güterzertrümmerungen ab dem 17. Jahrhundert hatten aber bereits die festgefügte Einteilung ins Wanken gebracht. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts lösten sich dann die starren Verhältnisse langsam auf. Aufgrund der veränderten Vermögensverhältnisse wurde gemäß Steuerrevisionsinstruktion vom 27. März 1721 eine Neukatastrierung vorgenommen, die die Qualität der Grundstücke stärker berücksichtigte.

Zwei Jahre später, am 12. Juli 1723, kaufte Johann Eberhard Neuroth den Sitz Moosach. Die Neukatastrierung ermöglichte es Neuroth, den kurfürstlichen Geometer Mathias Bauer mit der Anfertigung eines ersten genauen Planes von Moosach zu beauftragen. Bauer legte diesen »Grundris und Ausmessung aller Grundstuck der Adlich Neurothischen Hofmarck Moosach« im Oktober 1725 vor. Hier sind erstmals die Besitzverhältnisse und die Größe aller Moosacher Grundstücksflächen genau aufgeführt. Allerdings handelte es sich hier um eine Privatinitiative des kurfürstlichen Hofkammerrates und Fiscals Neuroth, der 1728 auch der städtischen Kommission angehörte, die die auf Befehl des Kurfürsten Karl Albrecht noch unter dessen Vater Max Emanuel 1724 bestimmte neue Münchner Burgfriedensgrenze festzulegen und mit neuen Burgfriedensäulen zu markieren hatte.

In Moosach wurden dagegen – wie auf dem Land üblich – zum Abmarken bevorzugt Bäume, vor allem die langlebigen Eichen, benutzt. Am 9. Juni 1770 reichte die Gmain Moosach, vertreten durch Benedikt Linderl, Klage gegen Josef Frimmer (»Hutter«) ein, wegen »Umbhauen« einer »Markh-Eiche«. Frimmer antwor-

tete, er habe die Eiche ordnungsgemäß vom Schloßbauern Carl Arnold gekauft, worauf die Gmain erwiderte, die Eiche gehöre nicht dem Beklagten. Der damalige Hofmarkrichter Johann Georg Widtmann beschied darauf, Frimmer müsse der Gmain die umgehauene Eiche bezahlen.¹²

Nach den Vorschlägen der Steuerrektifikations-Kommission erging am 13. Mai 1808 die allerhöchste Verordnung, das allgemeine Steuerprovisorium für die Provinz Bayern betreffend,¹³ womit alle bisherigen landesherrlichen Landsteuern, Anlagen, Rekognitionen usw. aufgehoben wurden. An ihre Stelle traten folgende vier direkten Steuern:¹⁴

1. Die Grund- oder Rustikalsteuer von allen unbebauten Grundstücken mit Ausnahme der Straßen und öffentlichen Plätze;
2. die Haussteuer von allen Wohngebäuden;
3. die Dominikalsteuer von allen grundherrlichen Bezügen, Zehenten, Grund- und Bodenzinsen, und
4. die Gewerbesteuer von allen Fabriken, Gewerben und Gewerbeberechtigungen.

Die Landesvermessung und der Kataster

Die Grundlage der neuen Steuern bildete »der Kurrentwert ihrer Objekte«. Dieser Wert wurde ermittelt durch Fatierung der Besitzer, eidliche Schätzung von Schätzleuten, das pflichtgemäße Gutachten der die Schätzung und Fatierung aufnehmenden Beamten, und die Kaufschilling der letzten zwanzig Jahre.¹⁵ Darüber hinaus sollte eine Landesvermessung eine einheitliche Grundlage für die Besteuerung der Bauerngüter schaffen. Man ging dabei von dem Gedanken aus, daß gleich große Flächen mit der selben Bodengüte (Bonität) den gleichen Rohertrag liefern müßten, der zu besteuern sei.¹⁶ Da aber die Vermessung ein langwieriges Geschäft war, wurde zunächst ein Steuerprovisorium aufgestellt, d. h. ein vorläufiger Kataster ohne Flächeneinträge für jeden Steuerdistrikt angelegt, in welchem die Güter des Distrikts, nach Ortschaften geordnet, unter Angabe ihres Schätzungswertes und sämtlicher Grundherrschaften eingetragen wurden.

Die technischen Voraussetzungen für eine Landesvermessung in Bayern waren inzwischen geschaffen worden. Am 3. Dezember 1800 hatte Napoleon das österreichisch-bayerische Heer bei Hohenlinden östlich von München besiegt. Von dem unterworfenen Land forderte er für seine nächsten militärischen Operationen eine »astronomisch und topographisch richtige Karte«, mit deren Erstellung noch 1800 von der französischen Heeresleitung in Nymphenburg begonnen wurde. Das war der Anlaß für das durch kurfürstliche Verordnung vom 15. Juni 1801 gegründete »Topographische Bureau«, das bis 1920 dem bayerischen Kriegsministerium unterstand und dessen Werke der topographische Atlas (1:50000), die Generalstabskarte (1:100000) und die topographische Karten (1:25000) waren.

Die moderne systematische Landvermessung begann damit, daß im Herbst 1801 die Grundlage für ein das ganze Land umspannendes, geographisch orientiertes Netz von geodätischen Dreiecken festgelegt wurde, auf das bezogen alle Einzelheiten der Örtlichkeit aufgemessen und kartenmäßig genau dargestellt werden konnten.

Es war die von französischen und bayerischen Truppeningenieuren festgelegte gerade Grundlinie auf der sich von München nach Erding hin erstreckende Ebene vom nördlichen Turm der Münchner Frauenkirche und der Turmspitze der Kirche von Aufkirchen. Diese »Goldacher Basis« ist 21653,5 m lang. Ihr Anfangspunkt bei Oberföhring und ihr Endpunkt bei Aufkirchen wurden mit je einer Pyramide markiert.¹⁷

1808 bis 1810 erfolgten in den Landgerichten Dachau und Landsberg Probevermessungen der Steuervermessungskommission. 1809 wurde das gewaltige Vermessungswerk mit einem Personal von anfangs 164 Geometern und Geodäten in Angriff genommen, dessen erste Periode bis 1828 währte.¹⁸ Die Vermessung des Steuerdistrikts Moosach z. B. erfolgte 1809.¹⁹ Gleichzeitig bildeten die Besitzfassionen die nächste wesentliche Vorarbeit zur Durchführung des Steuerprovisoriums. Alle Grundstückseigentümer mußten ihren gesamten Besitz mit zugehörigen Rechten in genauer Detaillierung in die hinausgegebenen Vordrucke, die Besitzfassionen, eintragen. Mit dieser Fattierung war noch keine Vermessung verbunden. Die Bauern gaben die ihnen bekannte Größe der Grundstücke in etwa in Tagwerk an und korrigierten wegen der zu erwartenden Grundsteuer dabei schon gelegentlich nach unten. Erst als die genaue Parzellenvermessung, die Bonitierung der Grundstücke nach dem mittleren Ertrag, die Klassifikation (Vergleich mit Mustergrundstücken) und die Liquidation (Feststellung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse) abgeschlossen war, konnte die Katastrierung erfolgen. Das Liquidationsprotokoll²⁰ mußte von allen Beteiligten durch Unterschrift anerkannt werden.

Die Anlage der verschiedenen Kataster erfolgte in Moosach gleich im Anschluß an die Vermessung 1809, die aber wegen allerlei Ungenauigkeiten heute nur mehr historischen Wert hat. Die Erstellung der Kataster war nach § 17 der Verordnung vom 13. Mai 1808 den Landrichtern auferlegt und nicht, wie man erwarten möchte, den Rentämtern. Als erstes wurde der Häuser- und Rustikalsteuerkataster angelegt, in dem in Spalte drei die Grundstücke nach Angaben der Besitzfassionen aufgeführt werden, jeweils beginnend mit dem rechtlich gebundenen Hofgut: Haus, Hof, Garten, Acker, Wiesen, ferner verteilte Gemeindegründe und Hinweis auf den Nutzungsanteil an den damals in Moosach noch unverteilten Gemeindegründen, alles unter einer einzigen Sammel-Besitznummer, ein ganz erheblicher Mangel des Grundsteuer-Provisoriums. Es folgen dann unter eigenen Besitznummern die zur Hausnummer gehörigen aber dem geschlossenen Hof rechtlich nicht einverleibten Grundstücke (die sog. walzenden Grundstücke), die der Bauer für sich kaufen und verkaufen konnte. In Spalte vier finden wir die für den Historiker so wertvollen Angaben über Gerichtsbarkeit, Grundherrschaft und Zehent. Zugleich mit dem Häuser- und Rustikalsteuerkataster wurde – ebenfalls nach Steuerdistrikten – der Gewerbesteuerkataster und der Dominikalsteuerkataster angelegt. Letzterer gibt Auskunft über die Dominikalrenten der Privaten (Teil I), der Gemeinden (Teil II), der Kirchen, Stiftungen und Pfründen (Teil III) und des Staates (Teil IV) sowie über die abgabepflichtigen Objekte (»Gegenstände, worauf die Dom. Renten begründet

sind«), als auch über die Art der Abgaben (»Präsentationen«). Die Fortschreibung der Kataster erfolgte im sogenannten Umschreibekataster.²¹ Ist das alles für uns heute ziemlich verwirrend, wie mögen denn dann erst die Leute damals damit fertig geworden sein?

Doch damit war es ja noch lang nicht genug. Am 27. März 1812 ergingen neue Instruktionen für die Liquidierung und Erhaltung des definitiven Grundsteuerkatasters. Der hieraus 1812 bis 1815 zwar nicht überall, jedenfalls aber für 19 Ämter des Isarkreises danach entstandene Kataster hieß »Rustikal- und Dominikalsteuerkataster wie auch Lagerbuch über das gesamte Grundvermögen des Steuerdistrikts«.²² Da die Katastrierung Moosachs erst 1812 fertiggestellt wurde, erfolgte hier nach dem Grundsteuerdefinitivum bereits eine Zusammenlegung des Rustikal- mit dem Dominikalsteuerkataster.²³ Zwar sah die Instruktion für die Liquidierung, Katastrierung und Umschreibung der definitiven Grundsteuer vom 19. Januar 1830 den Fall vor, daß für eine ganze Gemeinde nach einiger Zeit infolge häufiger Umschreibefälle eine »Kataster-Renovation« erforderlich werden sollte, tatsächlich ausgelöst wurde die Kataster-Renovation in Bayern jedoch erst durch das Gesetz vom 28. März 1852. Auch in Moosach wurde durch die häufigen Umschreibefälle und durch die mangels technisch ausgereiften Vermessungsgeräts und ausreichenden geodätischen Wissens auftretenden Differenzen eine neue amtliche Vermessung notwendig. Sie erfolgte 1857/58. Der dabei neu angelegte Grundsteuerkataster für Moosach war am 27. Dezember 1861 fertiggestellt.²⁴ Gleichzeitig wurden eine neue Klassifikation und Bonitierung des Bodens vorgenommen²⁵ und die Grundstückspartellen neu numeriert. Die damals festgelegten Plan-Nummern gelten heute noch. Damals, 1861, wurden auch die Hausnummern in Moosach wieder geändert.

Die Hausnummern

Die Hausnummern gehen ebenfalls auf die Bildung der Steuerdistrikte zurück. Bis dahin hatte es nur die Hausnamen gegeben, die – wiewohl Jahrhunderte älter – erst 1752 offiziell eingeführt worden waren. In § 16 der Instruktion zur Bildung der Steuerdistrikte, die einen Anhang zur Verordnung vom 13. Mai 1808 bildet, ist festgehalten: »Alle im Steuerdistrikt befindlichen Gebäude werden ortschaftsweise numeriert, insofern solche nicht ohnehin schon numeriert sind.« Letzteres war in Moosach nicht der Fall. Der 1812 fertiggestellte Rustikal- und Dominikalsteuerkataster für Moosach weist erstmals sogenannte Steuerhausnummern aus, mit denen wir es bis Juni 1857 zu tun haben. Ab Mitte 1857 werden die Hausnummern mit »alt« bzw. »neu« ausgewiesen, eine Folge der gerade in Moosach begonnenen Renovationsvermessung. Die ab 1857 verwendeten Hausnummern überdauerten allerdings nur vier Jahre. Der Ende Dezember 1861 abgeschlossene neue Grundsteuerkataster weist bereits schon wieder andere Hausnummern auf, die immerhin bis 1906 Gültigkeit hatten, als die offiziellen Straßennamen eingeführt wurden. Bis dahin war das Dorf fortlaufend durchnumeriert, 1812 beginnend mit der Nr. 1 beim Alten Wirt, der 1857 die Hausnummer 22 und 1861 schließlich die Nummer 3 zugeteilt bekam. Nr. 1 wurde 1861 das Anwesen Ecke Dachauer

und früherer Nymphenburger Straße bzw. heutigen Hugo-Troendle-Straße (wo seit 1980/81 der Neubau der Stadtparkasse steht). Dem aufgrund der Renovationsvermessung erstellten sogenannten Liquidationsplan können wir sowohl die Hausnummern von 1812 (schwarz eingetragen), als auch die von 1857 (rot eingetragen und durchgestrichen) und die ab Erstellung des Katasters von 1861 gültigen Hausnummern (rot eingetragen) entnehmen.

Bald war aber die Hausnumerierung ohne Straßennamen nicht mehr zu bewältigen. Die um die Jahrhundertwende zunehmenden Neubauten am Dorfrand ließen das 1861 ausgeklügelte System rasch durcheinandergeraten. Als das Ganze zu unübersichtlich wurde, entschloß man sich erstmals, Straßennamen einzuführen. Die Vorarbeiten dazu waren am 13. April 1906 beendet.²⁶ Die Eingemeindung Moosachs am 1. Juli 1913 erforderte dann eine Anpassung der Straßennamen an München, weshalb ein neues »Verzeichnis der mit Wirksamkeit ab 1. Januar 1914 im früheren Gemeindebezirk Moosach zu benennenden Straßen und Plätze im Burgfrieden der K. Haupt- und Residenzstadt München« aufgelegt wurde.

Die Verschleppung der Gemeindebildung

Indessen war man mit der Gemeindebildung in Bayern einfach nicht weiter gekommen. In einem von Montgelas persönlich unterzeichneten Erlaß des Innenministeriums an das Generalkommissariat vom 26. Dezember 1810 wurde deshalb auch eingestanden: »Die Ereignisse der Zeit, der Drang der dadurch vermehrten Geschäfte, die neue Gestaltung des Reiches und andere innere und äußere Hindernisse hätten bisher die Behandlung des so wichtigen Gegenstandes, die Bildung der Gemeinden, verzögert, weshalb die neuen Termine, der 1. März für die Munizipal- und der 1. April 1811 für die Ruralgemeinden, mit gewissenhafter Pünktlichkeit eingehalten werden mußten.« Aber am 21. Mai 1811 mußte Montgelas bekennen, daß die Formationsaufträge bisher nur für sehr wenig Gemeinden erfüllt worden seien. Unter Hinweis darauf, daß der König die Behandlung dieses Gegenstandes einer besonderen Aufmerksamkeit gewürdigt wissen wolle, setzte er für die Ablieferung der Conspete nunmehr den 1. Juli bzw. den 1. September 1811 fest. Einen Monat später, am 22. Juni 1811, berichtete das Generalkommissariat des Isarkreises an das Ministerium des Innern, daß auch diese Termine bei dem großen Geschäftsumfang der Kreisadministration nicht eingehalten werden könnten, zumal die beauftragten Landgerichtsbeamten trotz bestimmter Anweisungen »größtenteils mangelhafte und unrichtige Produkte« lieferten, die dem organischen Edikt zuwiderliefen und zeitraubende Korrekturen bedürften.²⁷

Immer wieder taten sich irgendwo neue Probleme auf oder wurden vielleicht auch nur vorgeschoben, es wurde hin und her korrespondiert, Berichte und Aufstellungen angefertigt, geprüft, weitergereicht, zurückgewiesen, korrigiert und wieder vorgelegt, aber wesentlich weiter kam man nicht. Auch der mit Ministerialreskript vom 3. Mai 1813 festgesetzte »endgültige« Termin 1. Oktober 1813, bis zu dem die landgerichtsunmittelbaren Gemeinden »unter strenger Anwendung« der im Edikt vom 28. Juli 1808 ergangenen Bestimmungen unverzüglich

formiert werden sollten, konnte oder wollte nicht eingehalten werden. Aus den Jahren 1814 und 1815 weist der Akt des Generalkommissariats des Isarkreises keine Vorgänge über die Landgemeinden mehr auf, d. h. die Formation der Rural- (= Land)-Gemeinden war endgültig ins Stocken geraten. Da entschied sich König Max I. Joseph endlich für eine »Revision des ganzen Edikts« und erließ am 12. Dezember 1815 und am 16. Februar 1816 zwei Dekrete des Inhalts, »daß die Magistrate in den Städten und Märkten wiederhergestellt, die Ruralgemeinden definitiv gebildet, hierauf die Gemeinden überhaupt in die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens wieder eingesetzt werden sollten«. Doch da stellte der Minister des Innern, Karl Friedrich Graf Thürheim, am 4. April 1816 erst einmal fest, daß die neuen Entschließungen des Königs mit dem Gemeindeedikt von 1808 unvereinbar seien. Daraufhin erließ der König am 15. April 1816 an das Innenministerium »den bestimmten Befehl, die Vorlage der zur Revision des Edikts von 1808 gefertigten und noch zu fertigenden Arbeiten zu beschleunigen.«²⁸

Daraus ersieht man, daß die Beamten in den Ministerien, Generalkommissariaten, Landgerichten usw. den größten Anteil an der Verschleppung, um nicht gar zu sagen Verhinderung der Gemeindebildung hatten. In den nun aber gemäß königlichem Befehl eilends eingeholten Stellungnahmen wurde aber auch viel konstruktive Kritik am Edikt und den Verfahren geübt. So erwies sich beispielsweise die alte Dorfmain, die im Gemeindeedikt von 1808 keiner Beachtung gewürdigt worden war, trotz dieses geringen Interesses, das der Staat bisher für sie gezeigt hatte, wegen ihrer gemeinnützigen und wirtschaftlichen Bedeutung als ein im Landvolk so stark verwurzelt Element, daß die künftige Gesetzgebung einfach nicht über sie hinweggehen konnte. Aus diesem Grund knüpfte Ministerialrat von Lutz vom Innenministerium als zuständiger Referent in seinem Entwurf für ein neues Gemeindeedikt vom 14. Mai 1817 wieder an die alte Dorfmain an und ließ die 1808 vorgesehenen, in erster Linie geographisch bestimmten Steuerdistrikte außer Acht. Die in der Folgezeit einsetzenden Beratungen dieses Entwurfs brachten jedoch in weiten Bereichen ein Zurückweichen auf das Edikt von 1808, was sich in einem zweiten Entwurf vom 8. Juli 1817 niederschlug. Die Verhandlungen im Staatsrat begannen am 7. August 1817; sie führten zu einem »revidierten Entwurf« von dem Staatsrat und Generaldirektor des Innern von Zentner, der in weiteren Sitzungen des Staatsrats vom Dezember 1817 bis März 1818 durchberaten, nach einigen kleinen Änderungen angenommen und vom König schließlich genehmigt wurde.²⁹ (Schluß folgt)

Anmerkungen:

¹ S. hierzu Volker D. Latwelle: Dachauer Tracht im Münchner Norden. München 1977 (Feldmochinger Hefte 1). – Ders.: Die Dachauer Tracht im Münchner Norden und Westen. In: Trachten in und um München. München 1983, S. 48ff. – Ders.: Die Trachtenerneuerung im Münchner Norden und Westen. Amperland 19 (1983) 540–542.

² S. hierzu Rudolf Hoferer: Die Hauslandschaften Bayerns. Bayer.-Südostdt. Hefte f. Volkskunde Heft 1/1942. – Christian Hergl: Das Bauernhaus im Bezirksamt Dachau vor 1870. Bayer.-Südostdt. Hefte f. Volkskunde Heft 1/1940.

³ Sebastian Hiereth: Die Bildung der Gemeinden im Isarkreis nach den Gemeindeedicten von 1808 und 1818. OA 77 (1952) 3.

⁴ Ebenda 29 Anm. 10.

⁵ Ebenda 4. – Siehe auch Sebastian Hiereth: Die bayerische Gerichts-

- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert. München 1950 (Einführungsheft zum Historischen Atlas von Bayern).
- ⁶ *Sigmund Riezler*: Geschichte Baierns. Bd. 6, München 1903, S. 228f.
- ⁷ *Hiereth*: Bildung der Gemeinden 4.
- ⁸ StA München, Br. Pr. LG Dachau, Fasz. 1380/481.
- ⁹ *Hiereth*: Gerichts- u. Verwaltungsorganisation 2.
- ¹⁰ Entnommen dem Familien-Schutzgeld-Kataster im StA München HKA Fasz. 97.
- ¹¹ Baierisches Regierungsblatt 1807 Sp. 970–982.
- ¹² StA München Br. Pr. LG Dachau, Fasz. 1380/472.
- ¹³ Baierisches Regierungsblatt 1808 Sp. 1090–1270.
- ¹⁴ *Josef Heider*: Das bayerische Kataster. München 1954, S. 12f. (Bayerische Heimatforschung 8).
- ¹⁵ *Ebenda* 13.
- ¹⁶ *Hiereth*: Gerichts- u. Verwaltungsorganisation 24.
- ¹⁷ *H. Veit*: Föhring, ein historischer Boden der bayerischen Landesvermessung. In: Heimatbuch des Landkreises München. München 1961, S. 165. – *Manfred Liere*: Chronik von Oberföhring. München 1969. – *Heidrun Graupner*: Von der Feldvermessung zur Erdölortung. Süddeutsche Zeitung v. 31. 8. 1976.
- ¹⁸ *Heider* 22.

- ¹⁹ Urplan über die Ortschaft Moosach aus dem Jahre 1809. Bayer. Landesvermessungsamt München, Sign. M 79.
- ²⁰ Befindet sich für Moosach beim Vermessungsamt München.
- ²¹ *Heider* 17.
- ²² *Ebenda* 18.
- ²³ *Ebenda* 27.
- ²⁴ Der Liquidationsplan der Zweitvermessung Moosachs befindet sich beim Bezirksfinanzamt München, Vermessungsabt. (Nr. 58); der Grundsteuerkataster von 1861 liegt im StA München (Nr. 12376 u. 12377, Repertorium Nr. 12375, Umschreibebest Nr. 12378 u. 12379).
- ²⁵ Der Klassifikationsplan von 1861 befindet sich beim Bayer. Landesvermessungsamt München.
- ²⁶ StadtA München, Bestand Moosach Nr. 272.
- ²⁷ *Hiereth*: Bildung der Gemeinden 7.
- ²⁸ *Ebenda* 10–12.
- ²⁹ *Ebenda* 19–23.

Anschriften der Verfasser:

Volker D. Laturell, Sonnentastraße 28a, 8000 München 50, und
Georg Mooseder, Feldmochinger Straße 33, 8000 München 50

Die Gemeindebildung 1808/18 am Beispiel Moosachs

Von Volker D. Laturell und Georg Mooseder

(Schluß)

Das zweite Gemeindeedikt

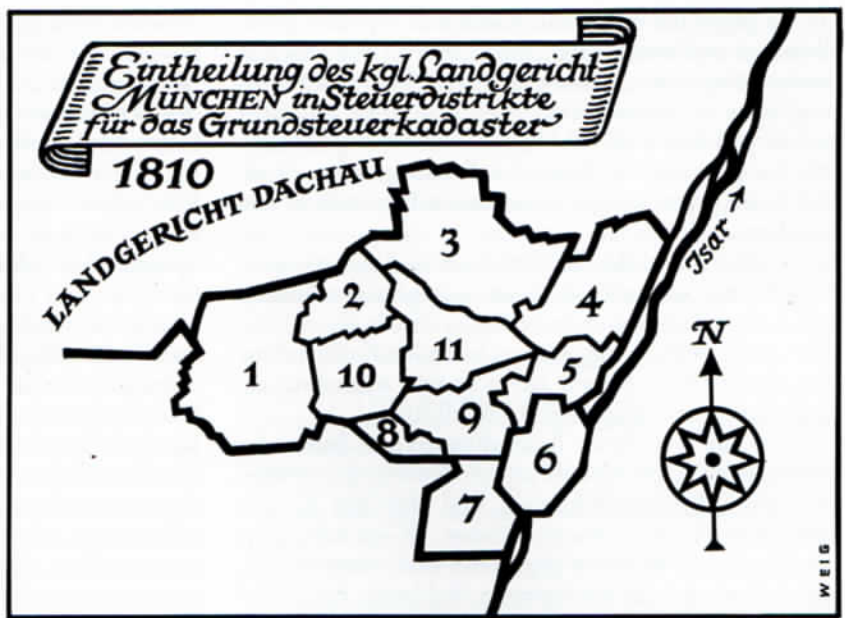
Die »Verordnung, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr.«, kurz das sogenannte II. Gemeindeedikt, wurde am 17. Mai 1818 erlassen und drei Tage später veröffentlicht.³⁰ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde auf den 1. Oktober 1818 festgesetzt, mit dem Beginn des damals üblichen Rechnungsjahres. Das ist dann nun auch das »Geburtsdatum« der politischen Gemeinde Moosach. Sie bestand bis zur Eingemeindung nach München genau 95 Jahre (1818 bis 1913) und damit nicht einmal so lang wie die einstige Hofmark Moosach (1686–1800).

Das Reskript zum Vollzug des II. Gemeindeedikts war zwar bereits am 31. Mai 1818 entworfen, wurde aber erst am 11. Juni 1818 dem König zur Unterzeichnung vorgelegt, weil man erst die Veröffentlichung des mit der Verfassungsurkunde erlassenen Edikts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit abwarten wollte. In der Präambel zur Verfassung wird darauf Bezug genommen. Nicht nur das Gemeindeedikt von 1808, auch die Konstitution aus dem selben Jahr erwies sich als revisionsbedürftig. Wie beim II. Gemeindeedikt dauerte bei der Verfassung die Diskussion über die verschiedenen Entwürfe ebenfalls drei Jahre, wobei Graf Montgelas versuchte, den Erlaß einer Verfassung so weit als möglich hinauszuschieben. Erst Montgelas' Entlassung am 2. Februar 1817 scheint die Bahn für den Erlaß der Verfassung freigemacht zu haben. Entscheidenden Einfluß auf die Entlassung wie auch auf die endgültige Form der Verfassung hat Kronprinz Ludwig genommen. Die Verfassung, zu der wiederum der Generaldirektor des Innern, Georg Friedrich Freiherr von Zentner, der 1819 selbst Innenminister und 1825 sogar Ministerpräsident wurde, die entscheidenden

Formulierungen beitrug, wurde am 26. Mai 1818 verkündet. Danach vereinigte der König alle Rechte der Staatsgewalt in sich, unterlag aber in deren Ausübung gewisser Beschränkungen. Es gab zwei Kammern, die Kammer der Reichsräte (Prinzen, Kronbeamte, Erzbischöfe, ehemals reichsständische Fürsten und Grafen usw.) und die Kammer der Abgeordneten ($\frac{1}{8}$ adlige Gutsbesitzer, $\frac{1}{8}$ katholische und protestantische Geistliche, $\frac{1}{4}$ Vertreter der Städte und Märkte, $\frac{1}{2}$ Vertreter der übrigen Landeigentümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit).

Im Dezember 1818 fanden die ersten Wahlen zur Kammer der Abgeordneten statt, die damals 115 Mitglieder zählte. Unter den Abgeordneten dieser »Ständekammer« aus dem Isarkreis finden wir auch Xaver Wieninger, Bierbrauer in Dachau. Wieninger brachte am 7. September 1822 die auf die Gant geratene Moosacher Tafernwirtschaft und alle Liegenschaften zu Moosach Hs.-Nr. 1 an sich, was er allesamt am 26. April 1824 an Johann Tafelmayer aus Amperpettenbach weiterveräußerte. Wieninger wurde bei der zweiten Wahl 1824 wiedergewählt.³¹ Neu im II. Gemeindeedikt war u. a., daß für Ruralgemeinden ein frei gewählter Gemeindeausschuß vorgesehen war, ein wesentlicher Schritt voran zur gemeindlichen Selbstverwaltung. Freilich blieb die Staatsaufsicht unverändert bestehen. Erst mit dem Erlaß der bayerischen Gemeindeverordnung vom 29. April 1869 wurde den Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung in rein gemeindlichen Angelegenheiten voll zuerkannt. Die Grenzen der Staatsaufsicht wurden gerichtlich nachprüfbar umschrieben. Zur vollständigen Selbstverwaltung gelangten die bayerischen Kommunen erst ein Jahrhundert nach den ersten Gemeindeedikten, nämlich durch das Selbstverwaltungsgesetz vom 22. Mai 1919.³² Zur Wahl der Gemeindevorsteher, der Stiftungs- und Gemeindepfleger (in einer Person) und der Gemein-

- 1 = STD Aubing (Dorf Aubing, Langwied, Lochhausen, Mooschwaig, Gröbenzollner)
 2 = STD Allach (Dorf Allach)
 3 = STD Feldmoching (Dorf Feldmoching, Unterfasangarten)
 4 = STD Freymann (Dorf Freymann, Frötmaning, Kultursheim, Lappen, Milbertshofen)
 5 = STD Schwabing (Dorf Schwabing, Artillerielaboratorium, Biederstein)
 6 = STD königl. Residenzstadt München (Stadt München, Lehel, Schönfeld, Wiesenfeld)
 7 = STD Untersending (Dorf Untersending, Bruderhof, Maria-Einsiedel, Mittersending, Obersending = fr. Starnbergisch, Sendlingerhaide, Thalkirchen = fr. Wolf ratshausisch)
 8 = STD Pasing (Laim nördl. der Landstraße gelegen)
 9 = STD Nymphenburg (Dorf Nymphenburg, Gern, Hirschgarten, Neuhausen, Weisshaus)
 10 = STD Untermenzing (Dorf Untermenzing, Bluthenburg, Obermenzing, Pipping)
 11 = STD Moosach (Dorf Moosach, Hartmannshofen, Ludwigsfeld, Nederling, Oberfasangarten)



debevollmächtigten erging am 5. August 1818 eine eigene Gemeindevahlordnung. Weil aber die Gerichtsbeamten vielfach erst nach dem 20. Juni Kenntnis von dem Reskript vom 11. Juni 1818 erhielten, verblieben ihnen nur einige Tage zur Erledigung des »Formationsgeschäftes«. Um den vorgeschriebenen Termin einhalten zu können, behielten sich nicht wenige Beamte einfach damit, daß sie anstelle der verlangten Gemeindeverzeichnisse Abschriften der zwischen 1808 und 1811 vorgelegten »Concepte«, d. h. Listen der Steuerdistrikte einreichten. Diese Vorlagen wurden von der Regierung des Isarkreises sofort mit dem Bemerkten zurückgesandt, daß die Bildung der Gemeinden »edictgemäß« vorzunehmen sei.³³ Wiewohl oder gerade weil die Frist für die Neuformation der Gemeinden im Isarkreis auf nur wenige Tage bemessen wurde, war die Bildung der Gemeinden nach einem Bericht vom 27. August 1818 an das Innenministerium noch nicht abgeschlossen.³⁴ Vordringlich galt es die Gemeindevahlen durchzuführen, möglichst noch im Lauf des Monats September, damit am 1. Oktober 1818 wie vorgesehen die neue Gemeindeordnung in Kraft treten konnte.

Probleme bei der ersten Gemeindevahl in Moosach

Die Bildung der Rural-Gemeinde Moosach scheint keine großen Probleme aufgeworfen zu haben, jedenfalls geht aus den Akten nichts Entsprechendes hervor. Allerdings ist die Aktenlage in den Archiven zur Gemeindebildung 1808/18 auf einzelne Orte bezogen recht dürftig. Auch die im heutigen Staatsarchiv München in einem »Akt befindlich gewesenen Tableaux der Gemeinde-Formationen des Isarkreises vom Jahr 1818 sind nach Reichs-Archiv Erlaß vom 22. April 1885 Nr. 720 theils als unauffindbar, theils als der k. Regierung recurrent geworden, abzuschreiben.«³⁵ Tatsächlich galt es zu Beginn dieses 19. Jahrhunderts, ein uns heute selbstverständliches Problem zu lösen: eine neuzeitliche Schriftgutverwaltung, damit Akten auch wieder aufgefunden werden konnten. Deshalb wurden die ersten Registratursysteme erlassen. Da beim Fehlen von Verwaltungsgebäuden die Mitglie-

der der Zentralbehörden die Akten mit nach Hause nahmen, war man vor Verlusten amtlichen Schriftguts nie gefeit.³⁶ Im Bestand des Landgerichts München finden wir nur wenige Unterlagen zur Gemeindebildung, so über das Patrimonialgericht Thürheim von Planeck, einige Angaben zur Au und – erfreulicherweise ausgerechnet über Moosach, nämlich eine Wahlanfechtung bei der Gemeindevahl 1818.³⁷

Für diese erste Gemeindevahl gilt wohl auch für das Landgericht München, was das Landgericht Starnberg am 25. September 1818 an die Regierung des Isarkreises berichtete:³⁸ »Da sich im hiesigen Amtsbezirk äußerst wenig Landleute befinden, die etwas lesen und schreiben können, und dieser Mangel gerade bey denjenigen am hauptsächlichsten vorkommt, zu welchen die Gemeinde in ihren Wahlen das meiste Vertrauen äusserte, so wird der Vollzug des allerhöchsten Edicts vom 17. 5. 1818 immerhin von Seiten des Amtsgerichts einer starken Nachhülfe bedürfen, besonders dann, wenn hinsichtlich der Verwaltung des Stiftungsvermögens welches bei einigen Kirchengemeinden in hiesigem Amtsbezirke recht beträchtlich und kompliziert ist . . .« In Moosach fanden allerdings sieben Beschwerdeführer recht schnell einen Schreibkundigen, um das Ergebnis der in unserem Dorf am 22. September 1818 durchgeführten Wahl anzufechten. Schon tags darauf brachten Franz Kreitmair, Johann und Joseph Loibl, Joseph und Georg Reitmair, Georg Glasel und Joseph Berleb bei der Königlich Bairischen Regierung des Isarkreises vor: »Bey der gestern stattgehabten Urwahl wurden sechs solche Gemeinde Glieder gewählt, welche das volle Zutrauen der ganzen Gemeinde besitzen.

Einer der gewählten, der sogenannte Riegerbauer entschuldigte sich jedoch, seiner schwächlichen Gesundheits Umstände halber, die Stelle eines Wahlmannes annehmen zu können.

Das königliche Landgericht München resp. die abgeordnete Commission nahm hierauf den Peter Spiegl, sog. Ludlbauern ohne unsere Zustimmung und vorhergegangenen Vernehmung in die Urwahllisten auf.

Da wir gegen die Wahl dieses Gemeinde Gliedes ein für allemal protestieren müssen, indem Spiegel bey verschiedenen Gelegenheiten, und durch seine bisherige Handlungsweise in keinem Falle von uns jenes Zutrauen besitzt, welches er als Wahlmann nothwendig besitzen soll, so äußerten wir dem königl. Landgerichte unser Mißtrauen gegen Spiegel, allein unsere Protestation war vergebens.

Es ist zwar hier nicht der Orth und auch nicht unsere Absicht, die speziellen Gründe anzugeben, wodurch Spiegel unser Zutrauen verloren hat, es wird in dieser Hinsicht genug seyn, wenn wir uns hiermit auf offiziellem Weg aussprechen, daß wir nichts so sehr wünschten als die Delirung des Spigl in den Urwahllisten.

Da wir nun bei dieser Beschaffenheit der Sache die gestern stattgehabte Urwahl als dem Gesetze keineswegs als conform betrachten können, und über dieß die von dem Riegerbauern vorgeschützten Krankheits-Umstände nicht in Wahrheit gegründet sind, derselbe sich auch sofort der im zuerkannten Wahlstelle nicht entschlagen kann, so bitten wir die k. Regierung des Isarkreises allergehorsamst: denselben anzuhalten er habe unter Zahl der Wahlmänner zu bleiben, oder zum wenigsten ein anderes der ganzen Gemeinde genehmes Individuum zur Ausfüllung seines Platzes nahmhaft zu machen, in keinem Falle aber zu gedulden, daß Peter Spiegel in der Wahlliste vorgetragen bleibe.

Hiermit empfehlen wir uns in tiefster Ehrfurcht, Einer Königlichen Regierung des Isarkreises unterthänigst gehorsamste . . . «

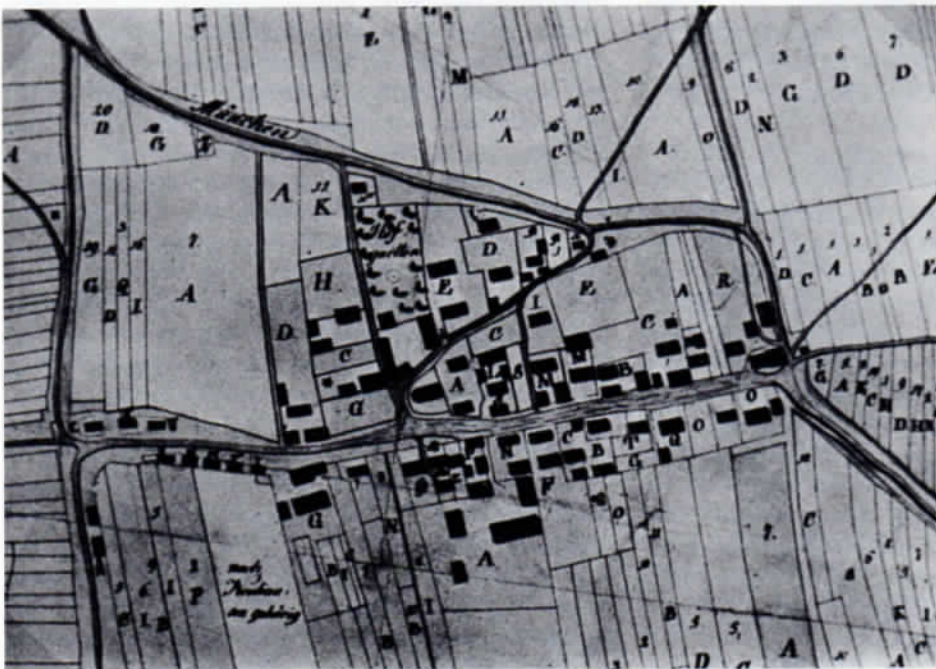
Das Landgericht München nahm dazu am 6. Oktober 1818 wie folgt Stellung:³⁹

»Gemäß gnädigster Weisung vom 26. vor.: praes: 6. ds. M. erhielt das gehorsamst unterzeichnete Landgericht den Antrag binnen 24 Stunden über die von einigen Gemeindegliedern zu Mosach gegen die daselbst vorgenommene Wahl der Gemeindevorstände bey Hoher Stelle angebrachte Beschwerde zu berichten.

Im schleunigsten Nachgang dieses gnädigsten Befehles

erinnert man gehorsamst folgendes: Das ganze Vorbringen der erwähnten Gemeindeglieder ist durchaus falsch und verräth überdieß die gräßlichste Unkenntnis des Schriftenverfassers mit den Allerhöchsten auf die Gemeindevahl Bezug habenden Edikten. Wie sich eine kl.: Kreis Regierung aus den gehorsamst angelegten Wahlverhandlungen der Gemeinde Mosach selbst überzeugen wird, geschah dieselbe in Conformität der Allerhöchsten Verordnung und mit der größten Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit. Die Stimmenmehrheit bestimmte den Johann Rieger Nr. 8 zum Gemeinde Vorstand – denselben Johann Rieger zum Gemeinde- u. Stiftungspfleger, statt deßen aber Jakob Pallauf Nr. 1 von Nederling einrückte, den Georg Seldmair Nr. 9 – Anton Jakob Nr. 7. u. Lukas Becker Nr. 27 zu den 3 Gemeindebevollmächtigten.

Der zum Gemeindevorstand gewählte Johann Rieger äußerte sich vor der versammelten Gemeinde vorläufig nur mündlich, daß er wegen physischer Gebrechen die ihm anvertraute Stelle unmöglich behaupten könne, und daß er die Unmöglichkeit der Übernahme nachträglich noch näher bescheinigen werde. Man eröffnete sodann der Gemeinde, daß auf den Fall, wenn Rieger von der Annahme der Stelle eines Gemeindevorstandes wirklich nach dem Gesetze befreit werden sollte, der bisherige Steuervorgeher Peter Spiegel, Ludlbauer Nr. 28 nach dem Rieger die meisten Stimmen erhalten habe, sohin in die Stelle eines Gemeinde-Vorstandes einrücken werde. – Hiemit gieng die Gemeinde auseinander, und erst nachher kamen die genannten Beschwerdeführer, und protestierten gegen die Vorrückung des Peter Spiegel aus Gründen, die sie der Komission nicht angaben. Man bedeutete ihnen, daß die Wahl desselben nicht von der Komission, sondern von den Gemeinde Gliedern abgegangen habe, und daß sie auf den Fall, wenn Rieger wirklich gesetzlich Dispensirt werden, und Spiegel einrücken sollte, sie noch immer die Befugnis hätten aus gegründeten Ursachen gegen letzteren zu protestieren, um nach genauerer Untersuchung ihrer angegebenen Gründe die Annahme



Das Dorf Moosach 1725
(Ausschnitt aus der Neurothschen Karte). Anders als bei Karten heute üblich, ist oben Süden.

des Spiegel bestätigt oder nicht bestätigt werden würde. Sie schienen mit dieser Verbescheidung beruhigt zu seyn, und nun sieht man erst, daß sie zu frühzeitig Eine Hohe Stelle behelligt haben, indem Rieger erst unterm 2. Oktober die Nichtannahme der ihm anvertrauten Stelle wegen eines physischen Gebrechens bescheinigt hat.

Dies ist die wahre Darstellung der Sache, und in der Hoffnung, daß man der Allerhöchsten Vorschrift genau entsprochen haben wird, sieht man eine baldig gnädigsten Entschließung entgegen . . .«

Die Entscheidung des Staatsministeriums des Innern vom 15. Oktober 1818 fiel wohl nicht ganz zur Zufriedenheit der Beschwerdeführer aus:⁴⁰ » . . . von einer Urwahl für die Stelle eines Wahlmannes konnte bei der Landgemeinde Mosach nicht die Rede sein, da hier nur eine einzige Wahl Handlung stattfindet. Lt. Art. 57 der Wahlordnung zu der Aufnahme in die Wahlliste bedarf es keiner Zustimmung der Gemeindeglieder – Art. 19.25 der W. O. – . Spiegel konnte nur auf dem Grund der Stimmenmehrheit zu einer Gemeindestelle berufen werden – Art. 60 – und die Reklamanten hätten daher über diesen Punkt genau befragt werden sollen. Die Angabe, daß die eingelegte Protestation nicht vom Landgerichte geachtet worden, ist unangemessen den Bestimmungen deren Art. 32. 34. 37 – . . . Der Wunsch der Detierung des Spiegel in den Urwahllisten ist ohne Sinn ausgedrückt und wären, wenn damit . . . des Art. 16 hätte angedeutet werden wollen, mit Motiven zu unterstützen gewesen. Nicht einer

Wahl, sondern einer Gemeinde Stelle sucht sich der s. g. Riegerbauer zu entschlagen. Das Ansuchen, denselben unter den Wahlmännern zu behalten, oder zur Namhaftmachung eines tüchtigen Individuums an seine Stelle zu verpflichten, keineswegs aber den Vortrag des Spiegel in der Urwahlliste zu belassen stellt sich nach obigen Angaben in allen seinen Punkten als gleich ungesetzlich und unvollständig dar . . .« Damit war die Sache erledigt. Peter Spiegl, bisher schon Obmann, wurde Moosachs erster Gemeindevorsteher. Er blieb es sogar bis 1826.

Anmerkungen:

³⁰ Gesetz- und Verordnungsblatt 1818 Sp. 49–96.

³¹ *Leonhard Lenk*: Parlamentsmitglieder aus dem Amperland 1818 bis 1918. Amperland 2 (1966) 69–71.

³² *Reinhard Heydenreuter*: Recht, Verfassung und Verwaltung in Bayern. Ausst. Katalog d. Staatl. Archive Bayerns. München 1981, S. 91.

³³ *Hiereth*: Bildung der Gemeinden 24 (die von Hiereth unter Anm. 51 angegebene Quelle »Kreisarchiv RA Fasc. 397/11« siehe nunmehr StA München RA Fasz. 397 Nr. 8406/1 u. 8406/2).

³⁴ *Ebenda* 26.

³⁵ StA München Min. Akt Nr. 321 (zit. n. d. Repertorium zu RA Fasz. 397 Nr. 8406/1 u. 8406/2).

³⁶ *Heydenreuter* 81.

³⁷ StA München RA Fasz. 397 Nr. 8406/2 Bl. 150 u. 151.

³⁸ *Ebenda* Bl. 254.

³⁹ *Ebenda* Bl. 133 u. 134.

⁴⁰ *Ebenda* Bl. 141 u. 142.

Anschriften der Verfasser:

Volker D. Laturrell, Sonnentaustraße 28a, 8000 München 50, und
Georg Mooseder, Feldmochinger Straße 33, 8000 München 50